

22.05.97

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Neunte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher
Verordnungen****A. Zielsetzung**

Durch die Neunte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen sollen aktuelle Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sowie neuere Erkenntnisse im Bereich der Saatzgutwirtschaft umgesetzt werden.

Die Höchstgewichte von Saatzgutpartien bestimmter Pflanzenarten werden entsprechend EG-rechtlichen Vorgaben geändert.

Für Hanf wird entsprechend einem Wunsch der Saatzgutwirtschaft die Möglichkeit der Anerkennung von Zertifiziertem Saatzgut zweiter Generation geschaffen.

Eine Neuregelung für Saatzgutmischungen erlaubt künftig das Inverkehrbringen von Saatzgutmischungen zur Futternutzung, die in einem anderen Vertragsstaat hergestellt worden sind.

Hinsichtlich der Befallsfreiheit von Pflanzkartoffeln mit Bakterienringfäule werden strengere Kontrollen vorgeschrieben.

Weiterhin sollen terminologische Anpassungen an den Vertrag über die Europäische Union vorgenommen werden.

B. Lösung

Die Saatzgutverordnung und die Pflanzkartoffelverordnung müssen daher geändert werden.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Durch die vorgesehene Änderungsverordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Mehrkosten, weil ihnen keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.

E. Sonstige Kosten

Durch die nunmehr vorgesehene Verpflichtung der Erzeuger zur Vorlage von amtlichen Nachweisen über die Befallsfreiheit des für die Pflanzkartoffelerzeugung verwendeten Ausgangsmaterials von Bakterienringfäule könnten den betroffenen Wirtschaftskreisen geringfügige Mehrkosten entstehen, die allerdings - gemessen am Gesamtaufwand für die Vermehrung von Pflanzkartoffeln - nicht ins Gewicht fallen.

22.05.97

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Neunte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 721 04 - Sa 57/97

Bonn, den 21. Mai 1997

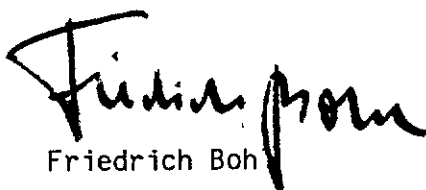
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung saatzgut-
rechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Neunte Verordnung*
zur Änderung
saatgutrechtlicher Verordnungen

Vom 1997

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 3 und 6, des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und des § 26 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), von denen § 5 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 69 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) und § 22 Abs. 1 und § 26 zuletzt durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1
Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2056), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a werden vor dem Wort „Sojabohne“ die Worte „monözischem Hanf,“ eingefügt.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 259 S.1).
2. Richtlinie 96/18/EG der Kommission vom 19. März 1996 zur Änderung der Richtlinien des Rates 66/401/EWG, 69/208/EWG sowie 70/458/EWG über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut (ABl. EG Nr. L 76 S.21).
3. Richtlinie 96/72/EG des Rates vom 18. November 1996 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarüben-saatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut (ABl. EG Nr. L 304 S. 10).

2. § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. sie in einem Vertragsstaat hergestellt worden sind und kein Saatgut enthalten, das seiner Sorte oder Kategorie nach im Inland nicht zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden darf.“

3. In § 30 Satz 1 werden die Worte „Futtererbse und Ackerbohne“ durch die Worte „Futterpflanzen oder Öl- und Faserpflanzen“ ersetzt.

4. In § 34 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „aus ungefärbtem Weißblech“ gestrichen.

5. In § 40 wird in Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 Satz 2 jeweils die Angabe „EWG B“ durch die Angabe „EG B“ ersetzt.

6. § 48a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Saatgut, das mit der Angabe „EWG-Norm“ gekennzeichnet ist, darf noch bis zum 31. Dezember 2001 in den Verkehr gebracht werden.“

7. In Anlage 2 wird nach Nummer 3.2.2 folgende Nummer eingefügt:

„3.2.3 Der Feldbestand von Lupinen darf nicht von Anthraknose befallen sein. Mit Anthraknose befallene Pflanzen dürfen nicht aus dem Feldbestand entfernt worden sein. § 7 Abs. 6 findet keine Anwendung.“

8. In Anlage 3 Nr. 3 Fußnote 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation von Ackerbohnen beträgt dieser Höchstwert 1 v. H.“

9. Anlage 4 wird wie folgt geändert :

a) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 wird das Wort „Wicken“ durch das Wort „Saatwicke“ ersetzt.

bb) In Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3.2 wird folgende Zeile eingefügt:

	1	2	3
„3.2 a	Pannonische Wicke, Zottelwicke	20	1000“.

c) In Nummer 4.4, 6.10 und 6.11 wird jeweils in Spalte 2 die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

d) In Nummer 6.9 werden die Worte „Dicke Bohne“ gestrichen.

e) Nach Nummer 6.9 wird folgende Zeile eingefügt:

	1	2	3
„6.9 a	Dicke Bohne	25	1000 (500)“.

10. In Anlage 5 wird in den Nummern 1.1, 2.1 und 3.1 jeweils die Angabe „EWG-Norm“ durch die Angabe „EG-Norm“ ersetzt.

11. In Anlage 6 wird in den Nummern 1.1.1, 1.1.2, 2.2.1, 3.1 Spalte 2 und 3, 3.2.4 und 3.2.5 jeweils die Angabe „EWG B“ durch die Angabe „EG B“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Pflanzkartoffelverordnung

Die Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S.192), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S.2056), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) das verwendete Pflanzgut nicht von den in Anlage 2 Nr. 2.1 genannten Knollenkrankheiten, ausgenommen Bakterienringfäule, befallen ist, und zwar auf Verlangen der Anerkennungsstelle.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:

„(7) Der Antragsteller hat dem Antrag bei Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Basispflanzgut EWG und Zertifiziertem Pflanzgut amtliche Nachweise darüber beizufügen, daß das verwendete Pflanzgut nicht von Bakterienringfäule befallen ist.“

c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

2. § 7 wird gestrichen.

3. § 33a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Pflanzgut, das mit der Angabe „EWG-Norm“ gekennzeichnet ist, darf noch bis zum 31. Dezember 2001 in den Verkehr gebracht werden.“

4. In Anlage 4 wird in Nummer 1.1 die Angabe „EWG-Norm“ durch die Angabe „EG-Norm“ ersetzt.

Artikel 3
Neufassung der Saatgutverordnung
und der Pflanzkartoffelverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Saatgutverordnung und der Pflanzkartoffelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung
A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Änderungsverordnung

1. Die Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel sieht für die Anerkennung bei Pflanzgut von Kartoffel strengere Kontrollen bezüglich der Befallsfreiheit von Bakterienringfäule vor.
Diese Anforderungen sind in nationales Recht umzusetzen.
2. Mit der Richtlinie 96/18/EG der Kommission vom 19. März 1996 sind in den Richtlinien 66/401/EWG, 69/208/EWG sowie 70/458/EWG des Rates über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut die Höchstgewichte von Saatgutpartien bestimmter Pflanzenarten geändert worden.
Diese Richtlinie ist in nationales Recht umzusetzen.
3. Die Richtlinie 96/72/EG des Rates vom 18. November 1996 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut sieht in den genannten Richtlinien eine Anpassung an den Wortlaut des Vertrages über die Europäische Union vor. Demnach sind die Begriffe „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Begriffe „Europäische Gemeinschaft“ zu ersetzen.
Diese Richtlinie ist in nationales Recht umzusetzen.
4. Die Entscheidung 97/125/EG der Kommission vom 24.01.1997 zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und zur Änderung der Entscheidung 87/309/EWG zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut bestimmter Futterpflanzen (ABl EG Nr. L 48 S. 35) eröffnet die Möglichkeit der Verwendung sogenannter Aufdrucketiketten bei Packungen mit Saatgut aller Futterpflanzenarten und Arten von Öl- und Faserpflanzen. § 30 der Saatgutverordnung ist daher entsprechend zu ändern.
5. Seit 1996 dürfen in Deutschland bestimmte Sorten von *Cannabis sativa* L. angebaut werden. Deshalb soll für Hanf die Möglichkeit der Anerkennung von Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation geschaffen werden. § 2a der Saatgutverordnung ist entsprechend zu ergänzen.
6. Die Regelung der Saatgutverordnung zur Gestattung des Inverkehrbringens von Saatgutmischungen untersagt das Inverkehrbringen von Saatgutmischungen zur Futternutzung, die in einem anderen Vertragsstaat hergestellt worden sind. Diese Vorschrift des deutschen Saatgutver-

kehrrechts ist mit den Gegebenheiten eines gemeinschaftlichen Marktes nicht vereinbar, insbesondere im Hinblick auf das Grundprinzip des freien Warenverkehrs.

§ 26 der Saatgutverordnung ist deshalb zu ändern.

7. Nach neueren Erkenntnissen kann die Krankheit Anthraknose bei Lupinen zum Zusammenbruch ganzer Feldbestände führen. Dementsprechend wird in der Saatgutverordnung die Befallsfreiheit der Vermehrungsbestände vorgeschrieben.

8. Weitere Änderungen berücksichtigen aktuelle Entwicklungen in der Saatgutwirtschaft.

II. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch die vorgesehene Änderungsverordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Mehrkosten, weil ihnen keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.

III. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Durch die nunmehr vorgesehene Verpflichtung der Erzeuger zur Vorlage von amtlichen Nachweisen über die Befallsfreiheit des für die Pflanzkartoffelerzeugung verwendeten Ausgangsmaterials von Bakterienringfäule könnten den betroffenen Wirtschaftskreisen geringfügige Mehrkosten entstehen, die allerdings - gemessen am Gesamtaufwand für die Vermehrung von Pflanzkartoffeln - nicht ins Gewicht fallen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind somit nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Saatgutverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2a)

Die Änderung des § 2a der Saatgutverordnung ermöglicht die Anerkennung von Zertifiziertem Saatgut zweiter Generation von monözischem Hanf. Diese Neuregelung resultiert aus der seit 1996 in Deutschland bestehenden Erlaubnis, bestimmte Sorten von Cannabis sativa L. anzubauen. Nach geltendem EG-Recht darf allerdings nur von monözischem Hanf Z-2-Saatgut hergestellt werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 3 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 26 Abs. 1)

Die bisherige Regelung des § 26 der Saatgutverordnung untersagte das Inverkehrbringen von Saatgutmischungen zur Futternutzung, die in einem anderen Vertragsstaat hergestellt worden sind. Eine solche nationale Regelung ist jedoch mit dem im EG-Vertrag kodifizierten Grundprinzip des freien Warenverkehrs nicht vereinbar. Insoweit muß § 26 Abs. 1 in Einklang mit geltendem EG-Recht gebracht werden. Die Neuregelung erlaubt demnach künftig generell das Inverkehrbringen von Saatgutmischungen, die in anderen Vertragsstaaten hergestellt worden sind.

Rechtsgrundlage: § 26 SaatG

Zu Nummer 3 (§ 30)

Die bisherige Regelung des § 30 Satz 1 der Saatgutverordnung sah eine Verwendung sogenannter Aufdrucketiketten nur bei Packungen mit anerkanntem Saatgut von Getreide, Futtererbse und Ackerbohne vor.

Mit der Entscheidung 97/125/EG der Kommission vom 24.01.1997 zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und zur Änderung der Entscheidung 87/309/EWG zur Genehmigung der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung der Verpackungen von Saatgut bestimmter Futterpflanzen (AB. EG Nr. L 48 S. 35) wird der Anwendungsbereich der Aufdrucketiketten auf Packungen von Saatgut aller Futterpflanzenarten und Arten von Öl- und Faserpflanzen erweitert.

Die Änderung dient der Umsetzung der genannten Kommissionsentscheidung.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 4 (§ 34)

Entsprechend der üblichen Praxis beim Einsatz von Verschlusssicherungen ist die Vorschrift der Verwendung von ungefärbtem Weißblech nicht mehr sachgerecht. Diese Voraussetzung kann deshalb in der Saatgutverordnung entfallen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 5 (§ 40)

Durch die Richtlinie 96/72/EG des Rates vom 18. November 1996 zur Änderung der Richtlinien Nrn 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut erfolgt in den genannten Richtlinien eine Anpassung an den Wortlaut des Vertrages über die Europäische Union. Dies hat zur Folge, daß in der Saatgutverordnung die Begriffe „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Begriffe „Europäische Gemeinschaft“ zu ersetzen sind. Diese Änderung ist insbesondere für die Etikettierung von Saatgutverpackungen maßgeblich.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 6 (§ 48a)

Die bisherige Fassung des § 48a sah in Absatz 1 Übergangsvorschriften für die Kennzeichnung und den Vertrieb von Saatgutpackungen vor, die inzwischen durch Fristablauf überholt sind.

Der neu gefaßte Absatz 1 beinhaltet eine Übergangsregelung für das Inverkehrbringen von Saatgut, das mit der Angabe „EWG-Norm“ gekennzeichnet ist. Um den Aufbrauch des vorhandenen Kennzeichnungs- und Verpackungsmaterials gewährleisten zu können, ist eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2001 vorgesehen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 7 (Anlage 2)

Dem in letzter Zeit verstärkten Auftreten von Anthraknose muß mittels wirksamer Vorsorgemaßnahmen im Saatgutbereich begegnet werden. Insbesondere bei Lupinen kann die Krankheit zum Zusammenbruch ganzer Feldbestände führen. Dementsprechend müssen aufgrund der neu eingefügten Befallsnorm Feldbestände von Lupinen künftig frei von Befall mit Anthraknose sein. Auf Grund der besonderen Gefahr der Krankheit für den gesamten Feldbestand wird das Entfernen einzelner erkrankter Pflanzen untersagt.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb SaatG

Zu Nummer 8 (Anlage 3)

Bei der Beschaffenheitsprüfung von Ackerbohrensaatgut im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat sich auf Grund der großen Zahl nicht anerkennungsfähiger Saatgutpartien erwiesen, daß es in der Praxis schwierig ist, die Sortenechtheit hinsichtlich des Merkmals „Nabelfarbe“ zu gewährleisten. Es ist deshalb zweckmäßig, für Ackerbohnen eine weniger strenge Norm für den Besatz mit anderen Sorten derselben Art aufzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa SaatG

Zu Nummer 9 (Anlage 4)

Durch die Richtlinie 96/18/EG der Kommission vom 19. März 1996 sind in den Richtlinien 66/401/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG jeweils die Höchstgewichte von Saatgutpartien bestimmter Pflanzenarten geändert worden. Die Änderung dient der Anpassung an den aktuellen Stand internationaler Saatgutvorschriften bei OECD und ISTA und entspricht der heute üblichen Praxis in der Saatgutwirtschaft. Zur Umsetzung in nationales Recht ist Anlage 4 der Saatgutverordnung entsprechend zu ändern.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 10 (Anlage 5)

Diese Änderung folgt aus der unter Nummer 5 dargestellten Anpassung an den Wortlaut des Vertrages über die Europäische Union.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 11 (Anlage 6)

Die Änderung erfolgt aus dem zu Nummer 10 genannten Grund.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Artikel 2 (Änderung der Pflanzkartoffelverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Änderung des § 5 ist im Hinblick auf Artikel 8 der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel erforderlich. Dieser sieht für Pflanzgut von Kartoffeln amtliche Kontrollen hinsichtlich der Befallsfreiheit mit Bakterienringfäule vor. Bisher sah § 7 der Pflanzkartoffelverordnung nur eine Regelung für Kontrollen vor, wenn ein Befall festgestellt, dieser von einem Land an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeldet, und diese Meldung im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Zusätzlich zur bisherigen, in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c geregelten Verpflichtung, den Nachweis zu erbringen, daß Vorstufenpflanzgut frei von bakterieller Ringfäule ist, muß entsprechend Artikel 8 der Richtlinie 93/85/EWG eine Regelung getroffen werden, die eine Pflicht zur Beibringung eines amtlichen Nachweises über die Befallsfreiheit mit Bakterienringfäule bei der Stellung des Antrags auf Anerkennung für alle Kategorien von Pflanzkartoffeln vorsieht. Dem wird durch die Neufassung des § 5 Abs. 7 entsprochen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die bisherige Regelung entspricht nicht mehr den Anforderungen nach Artikel 8 der Richtlinie 93/85/EWG, die nunmehr durch Änderung des § 5 der Pflanzkartoffelverordnung berücksichtigt werden.

Als Folge der unter Nummer 1 geschilderten Neuregelung hat § 7 zu entfallen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 3 (§ 33a)

Der bisherige Absatz 2 ist durch Fristablauf überholt. An dessen Stelle tritt eine neue Übergangsvorschrift, die aus den zu Artikel 1 Nummer 6 im zweiten Absatz genannten Gründen erforderlich ist.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Nummer 4 (Anlage 4)

Aus den zu Artikel 1 Nummer 5 genannten Gründen wird hier der Wortlaut geändert.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 1 SaatG

Zu Artikel 3 (Neufassung der Saatgutverordnung und der Pflanzkartoffelverordnung)

Da die Saatgutverordnung und die Pflanzkartoffelverordnung seit Inkrafttreten im Jahre 1986 mehrmals umfassend geändert worden sind, empfiehlt sich eine deklaratorische Neufassung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten.

04.07.97

Beschluß
des Bundesrates

Neunte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Anlage 6 zur Saatgutverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

'11. In Anlage 6 wird in den Nummern 1.1.1, 1.1.2, 2.2.1, 3.1 Spalte 2 und 3, 3.2.4, 3.2.5 und 3.2.7 jeweils die Angabe "EWG" durch die Angabe "EG" ersetzt.'

Begründung:

Die redaktionelle Anpassung ist erforderlich, da einmal auch in der laufenden Nr. 3.2.7 der Anlage 6 der SaatgutV die Bezeichnung "EWG" enthalten ist, zum anderen dient sie der korrekten Umstellung der Begriffe "EWG" in "EG".

2. Zu Artikel 2 Nr. 1(§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und Absatz 7 PflanzkartoffelV)

In Artikel 2 Nr. 1 sind in Buchstabe a und Buchstabe b in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und Absatz 7 jeweils nach dem Wort "Bakterienringfäule" die Wörter "und Schleimkrankheit" einzufügen.

Begründung:

Um eine Ausbreitung der bakteriellen Schleimfäule (*pseudomonas solanacearum*) zu verhindern, sollten aus Vorsorgegründen bereits jetzt neben den Untersuchungen auf Bakterienringfäule Untersuchungen auf bakterielle Schleimfäule durchgeführt werden. Durch die Aufnahme verbindlicher Rege-

lungen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit in die Pflanzkartoffelverordnung kann die im Anerkennungsverfahren bereits jetzt vorsorglich praktizierte Handhabung rechtlich abgedeckt werden.

Die EU fordert in einer in Vorbereitung befindlichen Richtlinie zur Bekämpfung der bakteriellen Schleimfäule analog zur Richtlinie 93/85/EWG zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel einen amtlichen Nachweis über die Befallsfreiheit von Schleimkrankheit bei der Antragstellung auf Anerkennung für alle Kategorien von Pflanzkartoffeln. Dem kann durch die entsprechenden Ergänzungen in § 5 der Pflanzkartoffelverordnung, analog zur Bakterienringfäule, bereits jetzt im Sinne des vorbeugenden Pflanzenschutzes Rechnung getragen werden.